

	Grundpreis (€/a)		HT-Arbeitspreis (Ct/kWh)		NT-Arbeitspreis (Ct/kWh)		Sperrzeiten des Strom- bezuges
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	
8 + 0	89,76	106,81	-	-	18,97	22,57	6.00 - 22.00 Uhr
8 + 2	89,76	106,81	22,03	26,22	18,97	22,57	6.00 - 14.30 Uhr 16.30 - 22.00 Uhr
Wärmepumpe (WP)	89,76	106,81	22,03	26,22	18,97	22,57	8.00 - 9.00 Uhr 10.30 - 12.30 Uhr 17.00 - 19.00 Uhr
Direktheizung (Direkt)	89,76	106,81	22,03	26,22	18,97	22,57	8.00 - 9.00 Uhr 10.30 - 12.30 Uhr 17.00 - 19.00 Uhr

Die Netto-Endpreise enthalten Zuschlag Ökostrom (0,420 Ct/kWh), die Stromsteuer (2,050 Ct/kWh), die Konzessionsabgabe (0,110 Ct/kWh), die Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (6,500 Ct/kWh), den Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (0,254 Ct/kWh), die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (0,432 Ct/kWh), die Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (0,395 Ct/kWh), die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (0,009 Ct/kWh) sowie die Netzentgelte Ihres zuständigen Netzbetreibers. Auf den Grundpreis werden ggf. die Kosten für den Stromwandlersatz gemäß der veröffentlichten Preise Ihres zuständigen Netzbetreibers aufgeschlagen.

Der jeweils genannte Grundpreis enthält Entgelte für den Messstellenbetrieb konventioneller Messtechnik einschließlich Wandlermessungen. Kosten für die Durchführung des Messstellenbetriebes mit „modernen Messeinrichtungen“ (§ 2 S. 1 Nr. 15 MsBG) oder „intelligenten Messsystemen“ (§ 2 S. 1 Nr. 7 MsBG) werden nach den Kosten des auf dem gemäß § 37 MsBG veröffentlichten Preisblatt des Messstellenbetreibers abgerechnet. Dabei wird der Abrechnung die Differenz zwischen – im Grundpreis enthaltener – konventioneller Messtechnik und intelligenter Messtechnik zu Grunde gelegt.

Technische Voraussetzungen

8+0

- Im Rahmen dieses Sonderabkommens liefert die EVA an Tarifkunden elektrische Energie zum Betreiben von Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen sowie Elektromobilen (§14a EnWG). Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen sind z. B. mit Einzelspeicherheizgeräten, Zentralheizungen mit Feststoff- oder Wasserspeicher oder Elektro-Fußbodenheizungen. Dieses Sonderabkommen findet entsprechende Anwendung für die elektrische Warmwasserbereitung mittels Speicher ab 80 l Inhalt, wenn die hier genannten Voraussetzungen (außer Ziffer 3. und 5.) erfüllt werden. Eine gemeinsame Zählung von elektrischer Energie für Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen nach diesem Sonderabkommen ist möglich.
- Die elektrische Installation der unter das Abkommen fallenden Geräte muss von der übrigen Anlage getrennt sein. Diese Geräte sind nach DIN/VDE fest anzuschließen.
- Die Auslegung der Heizungsanlage hat auf der Grundlage einer Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701 zu erfolgen. Bezüglich der Wärmedurchgangswerte der einzelnen Bauteile sind die Forderungen der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz zu erfüllen. Die Dimensionierung der Geräte ist nach DIN 44572 unter Berücksichtigung einer Aufladedauer von 8 Stunden/Tag durchzuführen. Der daraus resultierende Anschlusswert wird für die Bemessung des Anschlusses zugrunde gelegt.
- Die Freigabe der Ladestromkreise für die 8-stündige Aufladung während der Nacht erfolgt durch eine Schaltuhr über ein Schaltglied (Arbeitsrelais), das der Kunde nach den Angaben der EVA auf eigene Kosten einbauen lässt. Die Aufladung der Speicher kann in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr erfolgen. Die EVA kann Beginn und Ende der Aufladzeit ändern sowie die Freigabe der Aufladung unterbrechen. Dem Kunden steht jedoch täglich insgesamt 8 h zur Aufladung der Geräte zur Verfügung. Die HT- und NT-Zeiten ergeben sich aus der Veröffentlichung „Technische Bedingungen für unterbrechbare Entnahmestellen ohne ¼-stündliche Leistungsmessung“ des Netzbetreibers ENA Energienetze Apolda GmbH (Stand: 01.11.2010).
- Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage muss eine Aufladeautomatik besitzen, welche die Außentemperatur und die noch vorhandene Restwärme bei der Wärmespeicherung berücksichtigt. Die Einstellung dieser Automatik, hinsichtlich der Aufladung der Geräte, ist nach den Vorgaben der EVA vorzunehmen (Spreizsteuerung). Bei einem Gesamtanschlusswert unter 6 kW kann bei einer Wärmespeicher-Raumheizungsanlage auf eine Aufladeautomatik verzichtet werden.
- Der Stromverbrauch, der unter das Sonderabkommen fallenden Geräte wird mit einem Drehstrom-Zweitarif- oder Eintarif-Zähler mit Tarifschaltgerät, getrennt vom sonstigen Verbrauch, erfasst. Bei einem Anschlusswert der Heizungsanlage größer als 31,5 kW ist eine Wandlerzählung notwendig.
- Ein Strombezug unter Anwendung dieses Sonderabkommens muss schriftlich vereinbart werden. Ein Anspruch auf Anschluss besteht nicht. Vor jeder Erweiterung der elektrischen Heizungsanlage ist die schriftliche Abstimmung der EVA einzuholen.
- Im Übrigen gelten die Technischen Anschlussbedingungen „TAB“ einschließlich Erläuterungen und Installationsrichtlinien (Installateur-Rundbriefe) für die Heizungsanlagen entsprechend.
- Die Schaltuhren werden generell auf MEZ eingestellt. Die EVA behält sich das Recht vor, bei Bedarf die Umstellung der Uhren auf MESZ zu veranlassen bzw. durchzuführen.
- Für Nachtspeicheranlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung, die vor dem 01.01.1992 genehmigt wurden, gilt der Bestandsschutz für die technische Ausführung. Hinsichtlich der Strompreise sind die Festlegungen dieses Abkommens bindend. Bei Erweiterung oder Änderung dieser Anlagen gelten alle Festlegungen bzw. Voraussetzungen dieses Sonderabkommens uneingeschränkt.

8+2

- Im Rahmen dieses Sonderabkommens liefert die EVA an Tarifkunden elektrische Energie zum Betreiben von Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen sowie Elektromobilen (§14a EnWG). Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen sind z. B. mit Einzelspeicherheizgeräten, Zentralheizungen mit Feststoff- oder Wasserspeicher oder Elektro-Fußbodenheizungen. Dieses Sonderabkommen findet entsprechende Anwendung für die elektrische Warmwasserbereitung mittels Speicher ab 80 l Inhalt, wenn die hier genannten Voraussetzungen (außer Ziffer 3. und 5.) erfüllt werden. Eine gemeinsame Zählung von elektrischer Energie für Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen nach diesem Sonderabkommen ist möglich.
- Die elektrische Installation der unter das Abkommen fallenden Geräte muss von der übrigen Anlage getrennt sein. Diese Geräte sind nach DIN/VDE fest anzuschließen.
- Die Auslegung der Heizungsanlage hat auf der Grundlage einer Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701 zu erfolgen. Bezüglich der Wärmedurchgangswerte der einzelnen Bauteile sind die Forderungen der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz zu erfüllen. Die Dimensionierung der Geräte ist nach DIN 44572 unter Berücksichtigung einer Aufladedauer von 8 + 2 Stunden/Tag durchzuführen. Der daraus resultierende Anschlusswert wird für die Bemessung des Anschlusses zugrunde gelegt.
- Die Freigabe der Ladestromkreise für die 8-stündige Aufladung während der Nacht und für die nachrangige 2-stündige Zusatzladung am Nachmittag erfolgt durch eine Schaltuhr über zwei Schaltglieder (Arbeitsrelais), das der Kunde nach den Angaben der EVA auf eigene Kosten einbauen lässt. Die Aufladung der Speicher kann in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (NT-Zeit) erfolgen. Die 2-stündige Zuladung kann von 14.30 bis 16.30 Uhr (HT-Zeit) erfolgen. Die EVA kann Beginn und Ende der Aufladzeit ändern sowie die Freigabe der Aufladung unterbrechen. Dem Kunden stehen jedoch täglich insgesamt 8 + 2 h zur Aufladung der Geräte zur Verfügung. Die HT- und NT-Zeiten ergeben sich aus der Veröffentlichung „Technische Bedingungen für unterbrechbare Entnahmestellen ohne ¼-stündliche Leistungsmessung“ des Netzbetreibers ENA Energienetze Apolda GmbH (Stand: 01.11.2010).

- Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage muss eine Aufladeautomatik besitzen, welche die Außentemperatur und die noch vorhandene Restwärme bei der Wärmespeicherung berücksichtigt. Die Einstellung dieser Automatik, hinsichtlich der Aufladung der Geräte, ist nach den Vorgaben der EVA vorzunehmen (Spreizsteuerung). Bei einem Gesamtanschlusswert unter 6 kW kann bei einer Wärmespeicher-Raumheizungsanlage auf eine Aufladeautomatik verzichtet werden.
- Der Stromverbrauch, der unter das Sonderabkommen fallenden Geräte wird mit einem Drehstrom-Zweitarif- oder Eintarif-Zähler mit Tarifschaltgerät, getrennt vom sonstigen Verbrauch, erfasst. Bei einem Anschlusswert der Heizungsanlage größer als 31,5 kW ist eine Wandlerzählung notwendig.
- Ein Strombezug unter Anwendung dieses Sonderabkommens muss schriftlich vereinbart werden. Ein Anspruch auf Anschluss besteht nicht. Vor jeder Erweiterung der elektrischen Heizungsanlage ist die schriftliche Abstimmung der EVA einzuholen.
- Im Übrigen gelten die Technischen Anschlussbedingungen „TAB“ einschließlich Erläuterungen und Installationsrichtlinien (Installateur-Rundbriefe) für die Heizungsanlagen entsprechend.
- Die Schaltuhren werden generell auf MEZ eingestellt. Die EVA behält sich das Recht vor, bei Bedarf die Umstellung der Uhren auf MESZ zu veranlassen bzw. durchzuführen.

Wärmepumpe - WP

- Im Rahmen dieses Sonderabkommens liefert die EVA an Tarifkunden elektrische Energie zum Betreiben von Wärmepumpenanlagen für Raumheizung und Warmwasserbereitung sowie Elektromobilen (§14a EnWG). Bei monoenergetischer Betriebsweise ist eine Leistungsaufnahme der elektrischen Zusatzheizung bis zur Höhe der Nennwärmeleistung des Wärmepumpenaggregates, maximal jedoch bis 12 kW zulässig. Geräte für die kontrollierte Wohnungslüftung (nur Haushaltsbedarf) dürfen an die Heizungsanlage angeschlossen werden. Der Strombezug für die Wärmepumpenanlage einschließlich Zusatzheizung wird innerhalb der nachfolgend aufgeführten Sperrzeiten unterbrochen: 08.00 bis 09.00 Uhr | 10.30 bis 12.30 Uhr | 17.00 bis 19.00 Uhr. Die Energieversorgung Apolda GmbH behält sich vor, die Sperrzeiten zu ändern und die Sperrdauer auf maximal 6 Stunden am Tag zu erhöhen, wenn dies aufgrund der Netzbelastungsverhältnisse erforderlich werden sollte. Dabei wird jedoch gewährleistet, dass der Strombezug nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander unterbrochen wird. Die Betriebszeit wird nicht kürzer als die vorangegangene Pause sein.
- Die elektrische Installation der unter das Abkommen fallenden Geräte muss von der übrigen Anlage getrennt sein. Diese Geräte sind nach DIN/VDE fest anzuschließen.
- Die Wärmepumpenanlage für Raumheizung ist auf der Grundlage einer Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701 auszulegen. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden ist zu gewährleisten. Die Dimensionierung der Geräte ist unter Berücksichtigung der maximalen Sperrdauer von 6 Stunden je Tag durchzuführen. Der daraus resultierende Anschlusswert wird für die Bemessung des Anschlusses zugrunde gelegt.
- Die Freigabe der Ladestromkreise für die 8-stündige Aufladung von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr während der Nacht (NT-Zeit) und für die nachrangige Zusatzladung von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (HT-Zeit), soweit nicht Sperrzeit gemäß 1., erfolgt durch eine Schaltuhr über zwei Schaltglieder (Arbeitsrelais), das der Kunde nach den Angaben der EVA auf eigene Kosten einbauen lässt. Die HT- und NT-Zeiten ergeben sich aus der Veröffentlichung „Technische Bedingungen für unterbrechbare Entnahmestellen ohne ¼-stündliche Leistungsmessung“ des Netzbetreibers ENA Energienetze Apolda GmbH (Stand: 01.11.2010).
- Der Stromverbrauch der unter das Sonderabkommen fallenden Geräte, einschließlich ihrer Hilfsantriebe (z.B. Regelung, Grundwasser-, Sole- oder Heizkreispumpen und Lüfter) wird durch einen Drehstrom-Zweitarif-Zähler, getrennt vom sonstigen Verbrauch erfasst.
- Ein Strombezug unter Anwendung dieses Sonderabkommens muss schriftlich vereinbart werden. Ein Anspruch auf Anschluss besteht nicht. Vor jeder Erweiterung der elektrischen Heizungsanlage ist die schriftliche Abstimmung der EVA einzuholen.
- Im Übrigen gelten die Technischen Anschlussbedingungen „TAB“ einschließlich Erläuterungen und Installationsrichtlinien (Installateur-Rundbriefe) für die Heizungsanlagen entsprechend.
- Die Schaltuhren werden generell auf MEZ eingestellt. Die EVA behält sich das Recht vor, bei Bedarf die Umstellung der Uhren auf MESZ zu veranlassen bzw. durchzuführen.

Direktheizung - Direkt

1. Im Rahmen dieses Sonderabkommens liefert die EVA an Tarifkunden elektrische Energie zum Betreiben von elektrischen Direktheizungen mit geringem Speichervolumen sowie Elektromobilen (§14a EnWG). Der Strombezug nach diesem Abkommen wird innerhalb der nachfolgend aufgeführten Sperrzeiten Montag bis Freitag unterbrochen: 8.00 bis 9.00 Uhr | 10.30 bis 12.30 Uhr | 17.00 bis 19.00 Uhr. Die Energieversorgung Apolda GmbH behält sich vor, die Sperrzeiten zu ändern und die Sperrdauer auf maximal 6 Stunden am Tag zu erhöhen, wenn dies aufgrund der Netzbelastungsverhältnisse erforderlich werden sollte. Dabei wird jedoch gewährleistet, dass der Strombezug nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander unterbrochen wird. Die Betriebszeit wird nicht kürzer als die vorangegangene Pause sein.
- Die elektrische Installation der unter das Abkommen fallenden Geräte muss von der übrigen Anlage getrennt sein. Diese Geräte sind nach DIN/VDE fest anzuschließen. Durchlauferhitzer müssen durch eine Vorrangschaltung gegenüber der Heizungsanlage verriegelt werden.
- Die Anlage für die Raumheizung ist auf der Grundlage einer Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701 auszulegen. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden ist zu gewährleisten. Die Dimensionierung der Geräte ist unter Berücksichtigung der maximalen Sperrdauer von 6 Stunden je Tag durchzuführen. Der daraus resultierende Anschlusswert wird für die Bemessung des Anschlusses zugrunde gelegt.
- Die Freigabe der Versorgung erfolgt durch ein Tarifschaltgerät. Das dem Tarifschaltgerät nachgeordnete Schaltglied (Arbeitsrelais) hat der Kunde nach den Angaben der Energieversorgung Apolda GmbH auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die HT- und NT-Zeiten ergeben sich aus der Veröffentlichung „Technische Bedingungen für unterbrechbare Entnahmestellen ohne ¼-stündliche Leistungsmessung“ des Netzbetreibers ENA Energienetze Apolda GmbH (Stand: 01.11.2010).
- Der Stromverbrauch der unter das Sonderabkommen fallenden Geräte wird durch einen Drehstrom-Zweitarif-Zähler, getrennt vom sonstigen Verbrauch, erfasst. Bei einem Anschlusswert der Heizungsanlage größer als 31,5 kW ist eine Wandlerzählung notwendig.
- Ein Strombezug unter Anwendung dieses Sonderabkommens muss schriftlich vereinbart werden. Ein Anspruch auf Anschluss besteht nicht. Vor jeder Erweiterung der elektrischen Heizungsanlage ist die schriftliche Zustimmung der EVA einzuholen.
- Im Übrigen gelten die Technischen Anschlussbedingungen „TAB“ einschließlich Erläuterungen und Installationsrichtlinien (Installateur-Rundbriefe) für die Heizungsanlagen entsprechend.
- Die Schaltuhren werden generell auf MEZ eingestellt. Die EVA behält sich das Recht vor, bei Bedarf die Umstellung der Uhren auf MESZ zu veranlassen bzw. durchzuführen.